

tritt des Todes begraben¹⁾. Beim Begräbnis wird wohl in der Regel der Tote auf einer Bahre hinausgetragen, doch ist ohne Zweifel auch das Brett allein, wenn es auch an keiner Stelle in den Kirchenordnungen usw. Erwähnung findet, noch häufig gebraucht worden²⁾. Der auf der Bahre oder dem Brette liegende Leichnam sollte mit einem Tuche bedeckt sein. „Und so ein mensch stirbet“ — heisst es in der Verordnung der Visitatoren für das Amt Leisnig 1529 —, „ordnen wir visitatores, das die bahr oder (!) leichnam nit heimlich, sunder am offentlichen tag mit einem weissen tuch bedackt und mit christlichem deutschen gesang zu grab getragen und begraben soll werden“³⁾. Ebenso lesen wir in der „Gemeinen verordnung und den artikeln der visitation in Meissen und des Voitland 1533“: „So ein mensch stirbt, soll der leichnam nicht heimlich und in der nacht, sondern am tage und öffentlich (andere Lesart: ordentlich) mit bedackter par, wie hievor gewonlich gewesen, mit wissen des pfarrers und beisein desselben oder caplan oder custers und der nachbarschaft mit christlichem deutschen gesang ehrlich begraben werden“⁴⁾.

Als Begräbnisstätte dient zunächst überall der Kirchhof im eigentlichen Sinne, der Raum, der die Kirche umgibt, so-

¹⁾ Hallische Kirchenordnung 1541 (Richter I, 341): „Es soll auch niemand vor 8 oder 10 Stunden begraben werden“. „General-Artikel und gemeiner Bericht“ für Kursachsen vom 8. Mai 1557 bei Sehling a. a. O. S. 320: „Do jemand von Gott von diesem jammerthal abgefordert wurde, sol derselbige nicht also bald begraben, sondern zum wenigsten zwelf stunden doheim im hause behalten werden“. Dagegen verlangt die Hennebergische Ordnung von 1582 (Sehling I, 2, 316), daß die Toten „aufs wenigste nach 15 oder 16 oder nach gelegenheit mehr stunden“ begraben werden.

²⁾ Freilich habe ich weder bei Richter noch bei Sehling das Totenbrett ausdrücklich erwähnt gefunden. Aber wenn die Bahre nicht angewandt wurde — und daß das nicht durchweg geschah, zeigt vielleicht die im Texte gleich zu erwähnende Stelle —, so blieb nur das Brett übrig. Und wenn, wie gleich anzuführen ist, aus den eingepfarrten Dörfern um Ölsnitz die Toten auf Wagen zum Ölsnitzer Kirchhof gefahren wurden, so lagen sie doch wohl noch nach uraltem Brauche auf dem Totenbrette. Übrigens lebt, wie Wendungen in der volkstümlichen Redeweise bezeugen, noch heute in manchen Gegenden Sachsens im Volke die Erinnerung an den Gebrauch des Leichenbretts.

³⁾ Sehling I, 1, 610, ebenso S. 661: Herzbergisch kreis u. amt Schlieben (1529).

⁴⁾ a. a. O. S. 189 und ebenso für Gnandstein (1540 S. 565), Oschatz (1540 S. 625) usw.